



EGV_Anlage

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Michael Berge in 59609 Anröchte-Berge hat mit Beschluss vom 18.06.2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 18.06.2021 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.12.2011 außer Kraft.

Anröchte-Berge, 18.06.2021

Ort, Datum

geschäftsführender
Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

K.V.-Siegel



Anlage 1 -**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung
der Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Anröchte-Berge****I. Grabnutzungsgebühren****1. Reihengrabstätte**

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>300,00 €</u>
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>480,00 €</u>
c) Urnenreihengrabstätte im Urnenfeld	<u>360,00 €</u>
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit + Grabplatte mit einem Maß von 40 cm x 40 cm	<u>960,00 €</u> siehe II.
e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit + incl. Schild mit Aufdruck an der Natursteinstele im Urnenfeld	<u>810,00 €</u>

2. Wahlgrabstätte

a) einstellige Wahlgrabstätte bestehend Erdgrabstätte und Urne	<u>720,00 €</u>
b) zweistellige Wahlgrabstätte bestehend aus zwei Erdgrabstätten	<u>960,00 €</u>
c) Urnenwahlgrabstätte mit zwei Grabstellen im Urnenfeld	<u>600,00 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Einfassungen bzw. Begrenzungen

a) Einfassung einer Wahlgrabstätte mit zwei Grabstellen	siehe II.
b) Längsseitenbegrenzung einer einstelligen Grabstätte (drei Steine)	siehe II.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Die Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte wird für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr, erhoben.

1. Zweistellige Wahlgrabstätte (zwei Erdgrabstätten)

Wird die Ruhezeit von 30 Jahren in einer Wahlgrabstätte mit zwei Grabstellen überschritten, so ist für die gesamte Grabstätte eine Ausgleichsgebühr zu zahlen. Diese beläuft sich auf 1/30 stel je Jahr der entsprechenden Grabnutzungsgebühr (32,00 € pro Jahr).

2. Einstellige Wahlgrabstätte (Erdgrabstätte und Urne)

Wird durch die Beisetzung einer Aschenurne auf einer einstelligen Wahlgrabstätte die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist für die gesamte Grabstätte eine Ausgleichsgebühr zu zahlen. Diese beläuft sich auf 1/30 stel je Jahr der entsprechenden Grabnutzungsgebühr (24,00 € pro Jahr).

3. Urnenwahlgrabstätte mit zwei Grabstellen im Urnenfeld

Wird durch die Beisetzung einer Aschenurne auf einem zweistelligen Urnenwahlgrab die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist für die gesamte Grabstätte eine Ausgleichsgebühr zu zahlen. Diese beläuft sich auf 1/25 stel je Jahr der entsprechenden Grabnutzungsgebühr (24,00 € pro Jahr).

4. Die Ausgleichsgebühr für die Umwidmung eines Reihengrabes in eine einstellige Wahlgrabstätte beträgt 1/30 stel für die Option Urne (8,00 € pro Jahr).

Die Ausgleichsgebühr für die Umwidmung einer Urnenreihengrabstätte in eine Urnenwahlgrabstätte mit zwei Grabstellen beträgt 1/25 stel für die Option Urne (9,60 € pro Jahr).

II. Zusätzliche Kosten für Grabplatte und Grabeinfassung:

- zu Ziffer I 1. d) Die Kosten für die Grabplatte wird durch gesonderte Rechnung des Unternehmers erhoben
- zu Ziffer I 3. a) Die Kosten für die Einfassung der Wahlgrabstätte wird durch gesonderte Rechnung des Unternehmers erhoben
- zu Ziffer I 3. b)

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | <u>50,00</u> € |
| 2. Genehmigungsgebühren für Umbettungen | |
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | <u>50,00</u> € |
| b) Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | <u>50,00</u> € |
| c) Urnen | <u>50,00</u> € |

IV. Gebühren für die Bestattung

Die Kosten des Grabaushubes und für Umbettungen werden mit dem Totengräber separat entrichtet.

V. Entfernung von Grabstätten

Die Kosten zur vollständigen Entfernung von Grabstätten (incl. der Fundamente) und das Auffüllen mit Mutterboden nach Ablauf der Ruhezeit werden von den Berechtigten / Angehörigen selbst getragen.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung und Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Anröchte-Berge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Arnsberg, den 18.08.2021

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Anröchte-Berge, 18.06.2021
Ort, Datum



K.V.-Siegel

Peter Bontler geschäftsführender
Vorsitzender

Franz-Josef Korte Mitglied

J. G. Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Raderborn, den 18.08.2021

Az. 10/2024.30.10.H.20203/269/1-2021
Erzbischöfliches Generalvikariat

